Information zum Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen und zur Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Personen

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

1. **Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen**

Aktiengesellschaften (AG) sind gemäss Art. 697l OR seit dem 1. Juli 2015 verpflichtet, ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen (nachfolgend Verzeichnis). Der Inhalt dieses Verzeichnisses basiert auf der Meldepflicht von Aktionären (vgl. unten). Das Verzeichnis muss den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen enthalten. Grundsätzlich sind nur natürliche Personen wirtschaftlich berechtigt.

Werden gemeldete wirtschaftlich berechtigte Personen aus dem Verzeichnis gestrichen, müssen die Belege einer Meldung der wirtschaftlich Berechtigten Personen während zehn Jahren aufbewahrt werden.

Wenn das Verzeichnis nicht oder nicht vorschriftsgemäss geführt wird oder die mit dem Verzeichnis verbundenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten verletzt werden, droht eine Busse (vgl. Art. 327a StGB). Es obliegt dem Oberleitungsorgan der Gesellschaft sicherzustellen, dass Verzeichnis geführt wird und dass die damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten sichergestellt werden (insbesondere z.B. gegenüber Aktionären, welche ihren Meldepflichten nicht nachkommen).

1. **Meldepflicht des Aktionärs über wirtschaftlich berechtigte Personen**

Seit dem 1. Juli 2015 sind Aktionäre, die Aktien einer AG erwerben und dadurch allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten den Grenzwert von 25% des Kapitals oder der Stimmrechte erreichen oder überschreiten, gemäss Art. 697j OR verpflichtet, der AG innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der natürlichen Person melden, für die sie letztendlich handeln.

Der Aktionär ist zudem verpflichtet, der AG innert 3 Monaten jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person zu melden.

Falls der Erwerber der Aktien eine Gesellschaft ist, so muss die Gesellschaft der AG als wirtschaftlich berechtigte Person jede natürliche Person melden, die:

* direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte an ihr hält,
* direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans an ihr zu bestellen oder abzuberufen, oder
* aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss auf sie ausüben kann.

Gibt es keine solche Person, so muss die Gesellschaft dies der AG ebenfalls melden.

Wenn die Meldepflicht unterbleibt, dann ruhen die Mitgliedschaftsrechte und die Vermögensrechte des Aktionärs (Art. 697m OR). Im Weiteren hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte als Aktionär ausüben. Aktionäre, welche ihrer Meldepflicht vorsätzlich nicht nachkommen, können mit Busse bestraft werden (Art. 327 StGB).

Hinweis: Es besteht keine Meldepflicht, wenn die Aktien als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Verwahrungsstelle in der Schweiz hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle (Art. 697j Abs. 4 OR).

1. **Pflichten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Genossenschaften**

Die GmbH (vgl. Art. 790a OR) sowie die Genossenschaften (vgl. Art. 837 OR) müssen ähnliche Verzeichnisse führen.